

A b s c h r i f t

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail: vi7@sozialministerium.at
BMI-III-1-Stellungnahmen@bmi.gv.at

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Johann Zimmermann
DW: 8584
j.zimmermann@lk-oe.at
GZ: II/2-032019/A-11/Z

Wien, 29. März 2019

Entwurf des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (BMASGK-433.001/0004-VI/B/7/2019)

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Artikel 1 Z 2 (§ 5 Abs 2a AusIBG):

Ausländische Saisoniers und Erntehelfer sind, wie die Erläuterungen ausführen, nicht zuwanderungsrelevant, zumal sie lediglich befristet zu einer Beschäftigung zugelassen und nur für die Dauer dieser Beschäftigung zum Aufenthalt berechtigt sind bzw. keinen Aufenthaltstitel nach dem NAG erhalten. Insofern ist es nachvollziehbar, die bisher in der jährlichen Niederlassungsverordnung festgesetzten Höchstzahlen für diese Arbeitskräfte aus dem Regelungskreis des Niederlassungsrechts herauszulösen und in das Ausländerbeschäftigungsgesetz zu transferieren.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich ist es dringend erforderlich aufzuzeigen, dass das Saisonkontingent in der bestehenden Form seine primäre Aufgabe, Bedarfslücken, die weder mit dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial noch mit EWR-Bürgern abgedeckt werden können, zu verhindern, nicht mehr erfüllt.

Die verordneten Kontingente waren im Vorjahr offenkundig zu knapp bemessenen, um in der Saisonspitze die benötigten Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Die österreichische Land- und Forstwirtschaft ist seit jeher auf Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer angewiesen. Atypische Temperaturverläufe führen dazu, dass sich Arbeitsspitzen unterschiedlicher Kulturen ineinanderschieben und auch in der Forstwirtschaft sind einige Regionen

2/3

Österreichs mit außergewöhnlich hohen Schadholzmengen konfrontiert, die auf witterungs- oder schädlingsbedingte Phänomene zurückzuführen sind. Sich ständig verschärfende Produktions- und Lieferverpflichtungen, aber vor allem auch unvorhergesehene und nicht beeinflussbare naturbedingte Ereignisse können nur dann zeit- und bedarfsgerecht bewältigt werden, wenn bei der Festlegung von Kontingenzen Sicherheitspuffer mitgedacht werden.

Im heurigen Jahr ist die Entwicklung ähnlich, wobei sich der Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften noch weiter erhöht hat. Damit kündigt sich die Wiederholung einer Situation an, bei der erntereife heimische Qualitätsprodukte mangels Erntepersonal am Feld verbleiben und vernichtet werden müssen. Neben der moralischen Bewertung so einer Situation stellt sich auch die Frage nach der ökonomischen Betrachtung. Diese Thematik gilt es auch im Bereich der Forstwirtschaft zu hinterfragen. Die rasche Aufarbeitung von Schadholz ist hier nicht nur auf der Ebene des einzelnen Forstbetriebes relevant. In diesem Fall steht ganz klar ein übergeordnetes gesamtwirtschaftliches Interesse zur länderübergreifenden Eindämmung von Massenschädlingen, wie dem Borkenkäfer im Vordergrund. Dazu werden auch entsprechende forstbehördliche Aufträge samt straffem Sanktionsmechanismus erteilt. Personalbedingte Verzögerungen führen zu dramatischen Wertverlusten in volkswirtschaftlich relevanten Dimensionen, die weit über den Sektor hinausgehen.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich stehen zwei Optionen zur Verfügung, um diese negativen Perspektiven noch abwenden zu können.

Um den Bedarf in der jeweiligen Saisonspitze besser bedienen zu können, wird vorgeschlagen, gesetzlich festzulegen, dass anstelle der derzeit geltenden Stichtagsbetrachtung eine Durchschnittsbetrachtung anzuwenden ist. Diese Umstellung bewirkt, dass das Kontingent künftig an den monatlichen Statistikstichtagen überschritten werden kann. Bei der Gesamt-Kontingentbewirtschaftung ist jedoch sicherzustellen, dass das Kontingent über den Regelungszeitraum der jeweiligen Verordnung eingehalten wird. Zeitliche Überschreitungen in der Saisonspitze werden dadurch möglich, diese müssen durch eine schwächere Auslastung in der Nebensaison wieder ausgeglichen werden.

Angesichts der überdurchschnittlich hohen Temperaturen im Februar und der damit bereits weit fortgeschrittenen Vegetation, müsste das Kontingent jetzt unmittelbar aufgestockt werden. Künftig sollte dann jährlich die Stamm-Verordnung mit einer weiteren Verordnung aufgestockt werden, um die Verfügbarkeit von Saison-Bewilligungen an den im Saisonverlauf ansteigenden Bedarf anpassen zu können.

3/3

Zu Artikel 1 Z 4 (§ 12d AusIBG):

Diese neue Gesetzesbestimmung ermöglicht es jugendliche Ausländer im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 68 NAG zu einer Beschäftigung als Lehrling zuzulassen, wenn sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs 1 Z 2 bis 9 und Abs 2 erfüllt sind und der Arbeitgeber über eine Lehrberechtigung gemäß § 2 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl Nr 142/1969 in der jeweils geltenden Fassung verfügt.

In diese Maßnahme sollen aber nicht nur Lehrlinge der gewerblichen Wirtschaft, sondern in gleicher Weise auch Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft, die im „dualen System“ ausgebildet werden, miteinbezogen werden. Zur Miteinbeziehung dieses Personenkreises ist es daher erforderlich den Personenkreis der Ausbilder um die Lehrberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der jeweils geltenden Fassung in § 12d AusIBG zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich